

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- ▶ Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
Ausnahmen: Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auch rückwirkend erhalten.
- ▶ Die Leistungen können für Kinder und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- ▶ Ausgenommen hiervon sind die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diese können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.
- ▶ Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- ▶ Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.
- ▶ Mit dem Formular werden alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt, auch wenn aktuell noch kein Bedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorliegt. Über einige Leistungsarten (z. B. Klassenfahrt, Lernförderung oder Schülerförderung) kann erst nach Vorlage notwendiger Unterlagen entschieden werden. Bitte achten Sie auf entsprechende Hinweise im Antrag.

Folgende Leistungen werden beantragt:

1. Eintägige Ausflüge/ Klassenfahrten der Schule/ Kindertageseinrichtung

Es können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge oder mehrtägigen Fahrten übernommen werden

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Die Kosten für eintägige Ausflüge werden in der Regel direkt mit der Schule/ Kindertageseinrichtung über die Bildungskarte abgerechnet.

Bei Klassenfahrten wird eine von der Schule ausgefüllte Anlage A benötigt. Die Überweisung erfolgt in der Regel direkt an die Schule.

2. Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Der Kostenbescheid für Schulmaterialien sowie Auslagen für Zeichengeld und Kopien werden nicht gesondert erstattet.

3. Ergänzende angemessene Lernförderung

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/ Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Die Kosten der Lernförderung werden in der Regel direkt mit dem Leistungsanbieter über die Bildungskarte abgerechnet.

Bitte kreuzen Sie bei Punkt 4 des Antrages an, ob auf Grund einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung des Kindes oder Jugendlichen Leistungen zur Eingliederung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg gewährt werden.

4. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kinderhort

Bitte kreuzen Sie unter Punkt 3 an, ob der Schüler/ die Schülerin bzw. das Kind gegenwärtig regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit dem Essenanbieter über die Bildungskarte.

5. Zuschuss zur Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die keine Ausbildungsvergütung erhalten und die nächstgelegene Schule unter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn die zumutbare individuell zurückzulegende Entfernung für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von 2 km und für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 von 4 km überschritten wird.

Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht von anderer Stelle (z. B. Fachdienst Bildung und Kultur) übernommen werden.

6. Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge auch in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuch)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienaktivitäten)

Bitte beachten Sie, dass die Leistung in der Regel direkt mit dem Leistungsanbieter über die Bildungskarte abgerechnet wird.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden maximal in Höhe von 15,00 € monatlich gewährt. (180,00 € im Jahr)